

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 569 ff. - zuletzt geändert am 22. Dezember 2000, GVBl. I S 585 -) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (WBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I. S. 370 f) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg folgende Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (Volkshochschule) erlassen:

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule führt ihre Arbeit gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes (WBG) durch und hat die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauenbildung ein.
- (2) Die Volkshochschule hat das Recht auf selbstständige und eigenverantwortliche Lehrplangestaltung.
- (3) Die Volkshochschule ist eine nicht verbands- oder gruppengebundene Weiterbildungseinrichtung.

§ 3

Eingliederung in die Kreisverwaltung

- (1) Die Volkshochschule ist Teil der Kreisverwaltung. Entsprechend der Dezernatzuteilung ist der/die Landrat/Landrätin bzw. Erster Kreisbeigeordneter/ Erste Kreisbeigeordnete für die Volkshochschule zuständig.
- (2) Örtlich gliedert sich die Volkshochschule in die Hauptstelle am Sitz der Kreisverwaltung in Bad Hersfeld und eine Außenstelle in Rotenburg sowie in Fachbereiche für das gesamte Kreisgebiet.

(3) Die Leitung der Volkshochschule befindet sich am Sitz der Kreisverwaltung.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung obliegt.

§ 5

Wirkungsbereich der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule erstreckt ihre Tätigkeit auf die kreisangehörigen Städte und alle Gemeinden sowie deren Stadt- bzw. Ortsteile, sofern Grundvoraussetzungen bestehen, die die Planung, Vorbereitung und Durchführung eines kontinuierlichen Programms sicherstellen. Dazu gehört insbesondere die ehrenamtliche Mitarbeit nebenberuflich tätiger Ansprechpartner/innen, die in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg berufen werden. Die Aufgaben der Ansprechpartner/innen sind in § 10 näher geregelt.
- (2) Die Volkshochschule übernimmt für die Arbeit in den Städten und Gemeinden folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen zur Programmgestaltung,
 - b) die Beratung der Ansprechpartner/innen vor Ort,
 - c) die Programmplanung,
 - d) die Finanzierung der Maßnahme,
 - e) die Unterstützung in der Werbung.
- (3) Die Volkshochschule vertritt die Interessen der Ansprechpartner/-innen der Städte und Gemeinden in Organisationen der Erwachsenenbildung gegenüber dem Hessischen Kultusministerium und anderen Gruppen und Verbänden.
- (4) Die Volkshochschule sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung.

§ 6

Förderer der Volkshochschule

Natürliche oder juristische Personen können die Volkshochschule finanziell fördern.

§ 7

Leiter/in der Volkshochschule

- (1) Der Kreisausschuss beruft die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule, die/der hauptberuflich tätig ist.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung der Vorschläge zum Haushaltsplan,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter und der Referentinnen und Referenten,
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter und Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule,
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung der Volkshochschule,
 - g) die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der Volkshochschule,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Zusammenarbeit mit dem Hessischen Volkshochschulverband und anderen Institutionen,
 - j) die Aufstellung des Geschäftsverteilungs- und Organisationsplanes für die Verwaltung der Volkshochschule.
- (3) Die Fachbereichsleiter/innen nehmen die Aufgaben a) bis g) nach Weisung des/der Volkshochschulleiters/leiterin für ihren Bereich wahr.

§ 8

Hauptberufliche, pädagogische und andere Mitarbeiter/innen der Volkshochschule

Die Bestimmung des § 7 (1) gilt auch für die Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen der Volkshochschule

§ 9

Beirat der Volkshochschule

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisausschuss und der Volkshochschule kann ein Beirat gebildet werden. Diesem gehören an:
 - a) der Landrat/die Landrätin als Vorsitzende/r und ein vom Kreisausschuss bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - c) ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes,
 - d) ein/e Vertreter/in der Abendschule für Erwachsene
 - e) je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche,
 - f) je ein/e Vertreter/in der Lehrer/innen der folgenden Schulformen:

- 1) Sekundarstufe I
 - 2) Berufliche Schulen
 - g) ein/e Vertreter/in der örtlich zuständigen Vertretung des DGB,
 - h) zwei Vertreter/innen der Kursleiter/innen,
 - i) drei Ansprechpartner/innen aus den Städten und Gemeinden verschiedener Größengruppen,
 - j) drei Mitglieder der Hörschaft, die der Beirat beruft,
 - k) je ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft.
- (2) Der Beirat kann von Fall zu Fall weitere sachkundige Einwohner/innen zu Beratungen hinzuziehen. Die unter c) bis k) aufgeführten Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner jeweils gesetzlichen Wahlzeit gewählt.
- (3) Der Beirat ist eine Kommission im Sinne der Hessischen Landkreisordnung.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule gehört dem Beirat mit beratender Stimme an. An den Sitzungen können ebenfalls die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule, der/die Leiter/in des Personal- und Organisationservice sowie der/die Leiter/in des Amtes für Schulen der Kreisverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Volkshochschule und fördert die allgemeine, politische, berufliche und kulturelle Weiterbildung durch:
- a) die Weitergabe von Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule,
 - b) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen der Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums, des Deutschen Volkshochschulverbandes und des Hessischen Volkshochschulverbandes,
 - c) die Beratung des Arbeitsplanes,
 - d) die Pflege von Öffentlichkeitskontakten,

Zu bestimmten Sachfragen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 10

Ansprechpartner/innen der Volkshochschule

- (1) Die Ansprechpartner/innen (siehe § 5) wirken bei der Programmgestaltung und Organisation vor Ort mit. Sie erkunden die Interessenslagen und geben Vorschläge zum Programm und zu neuen Kursleiter/innen ab.
- (2) Sie nehmen Kritik, Wünsche und Anregungen von Interessenten entgegen und führen neue Kursleiter/innen vor Ort ein. Weiterhin unterstützen sie die Volkshochschule bei Werbung und Pressearbeit.

- (3) Ansprechpartner/innen können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres bestimmt die Honorarordnung, die vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschlossen wird.

§ 11

Kursleiter/innen, Referentinnen und Referenten

- (1) Kursleiter/innen, Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit in der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule, Referentinnen und Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Den hauptberuflichen und nebenberuflichen Kursleitern/innen und Referentinnen und Referenten wird die Freiheit der Lehre nach den in der Weiterbildung üblichen Grundsätzen gewährleistet.
- (3) Kursleiter/innen, Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschlossen wird.
- (4) Die Kursleiter/innen werden jährlich mindestens einmal nach Fachbereichen zu einer Besprechung eingeladen.

§ 12

Teilnehmer/innen

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Veranstaltungen sind allgemein zugänglich.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
- (3) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden.

§ 13

Teilnahmeentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Teilnahmeentgelt erhoben. Einzelheiten bestimmt die Entgeltordnung für die Volkshochschule, die vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschlossen wird.

§ 14

Unterrichtsräume und Einrichtungen

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg gestattet der Volkshochschule die Benutzung von Räumen und Anlagen aller örtlichen kreiseigenen Schulen und Einrichtungen. Der Schulunterricht darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.